

Anlage 1  
Lageplan

Als Anlage 1 wird jedem Überlassungsvertrag eine technische Lageplanzeichnung beigelegt.

## Anlage 2a

### Anlagenverzeichnis bauliche und technische Anlagen

Als Anlage 2a wird jedem Überlassungsvertrag ein Anlagenverzeichnis der baulichen und technischen Anlagen beigelegt.

Anlage 2b

Grundrisspläne der Gebäude

Als Anlage 2b werden jedem Überlassungsvertrag die Grundrisspläne der Gebäude beigelegt.

## Anlage 3

### Geräteverzeichnis- und Inventarverzeichnis

Als Anlage 3 wird jedem Überlassungsvertrag ein Geräte- und Inventarverzeichnis beigefügt.

#### Anlage 4

Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der stadteigenen Sportanlagen mit Ausnahme  
der stadteigenen Hallen- und Freibäder

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der stadteigenen Sportanlagen  
mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder in der jeweilig gültigen Form zu finden  
in der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster unter:

<https://www.stadt-muenster.de/sportamt/formulare>

### **Beteiligung der Stadt an den Betriebskosten**

1. Der Verein erstellt für die Zeit vom 01.01. - 31.12. jeden Jahres einen Kostenplan, der dem Sportamt der Stadt bis zum 01.05. jeden Jahres für das Folgejahr vorzulegen ist. In den Plan sind alle öffentlichen Abgaben und die Sachkosten aufzunehmen, die dem Verein durch den Betrieb der überlassenen Anlagen voraussichtlich entstehen werden. Ausgeschlossen sind Schadenersatzleistungen für Schäden bei sportlichen Veranstaltungen. Die Ausgaben sind weitestgehend zu differenzieren und zu erläutern.
2. Der dem Verein aufgestellte Kostenplan bedarf der schriftlichen Anerkennung durch die Stadt. Die Stadt gewährt dem Verein auf anerkannte öffentliche Abgaben und übrige Sachkosten einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 70 %.
3. Die Personalkosten für die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten werden pauschaliert und bedürfen keines speziellen Ausgabenachweises. Der Pauschalbetrag wird für das Jahr 2022 auf xxx Euro festgesetzt. Der Betrag wird ab 2023 um die jeweilige Besoldungserhöhung für den öffentlichen Dienst angehoben.
4. Zur Deckung der lfd. Kosten zahlt die Stadt im Voraus vierteljährlich Abschlagszahlungen aus.
5. Erhöhen sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem Kostenplan, so beteiligt sich die Stadt an den Mehrkosten nur, wenn sie den Mehrausgaben vorher zugestimmt hat.
6. Der Verein legt der Stadt umgehend nach Erhalt, spätestens aber bis zum 01.03. jeden Jahres die vollständige Kostenabrechnung des Vorjahres mit allen dazugehörigen Belegen und Nachweisen zur Prüfung ein.

### **Investitionen für Erneuerungen und Reparaturen**

Der Verein wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den einzelnen Erneuerungen und Reparaturen in einer Höhe von 1534,- Euro je Maßnahme mit einem 30 %igen Anteil beteiligen. Sofern die Kosten den Betrag in Höhe von 1534,- Euro übersteigen, bleibt es bei dem Höchstbetrag des durch den Verein zu zahlenden Anteils in Höhe von 460,- Euro und der Restbetrag geht in voller Höhe zu Lasten der Stadt. Maßnahmen, deren Kosten den Betrag in Höhe von 1534,- Euro übersteigen, sind – soweit möglich – vorher von der Stadt zu genehmigen.

### **Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen**

Des Weiteren gewährt die Stadt Münster Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung. Die weiteren Regelungen finden sich in der jeweils aktuellen Version der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster.

Die Betriebskosten werden nach folgenden Mustern ermittelt, die das Sportamt den Vereinen zur Verfügung stellt:

<b>Betriebskosten</b>							
						Berichtsjahr	
Datum	Rechnungs- aussteller	Rechnungs- inhalt	Versicheru- ngen (1)	Städtische Abgaben (2) (Müllabfuhr, Entwässerung, Schornsteinfeg- er, Pacht, etc.)	Energieversorg- ung (3) (Strom, Wasser, Gas)	Pflege/Unterhalt. (4) (Außenanlage Reparaturkosten, Düngemittel, Nach- saat, Unkrautbe- kämpfung, etc.)	Pflege / Unterhaltung der Funktionsräume (5)
<b>Summen →</b>			<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

<b>Berechnung der Pauschalen für die Personalkosten</b>			
<b>Personalkosten</b>			
Art der Tätigkeit	Anzahl der Stellen	EG 05/EG02	
Unterhaltung der Außenpflegeanlage			0
Reinigung des kommunalen Versorgungstraktes			0
<b>Gesamtsumme der Personalkosten</b>			<b>0</b>

## Verwendungsnachweis für die Stadt Münster

Zuschussempfänger/in (Verein)

Ort, Datum

### Gegenstand der Förderung

--

### Berichtsjahr

--

### Bestandteile des Verwendungsnachweises

Aufstellung der Personalkosten	
Aufstellung der Betriebskosten	
weitere Anlagen	

# Finanzbericht

Berichtsjahr

a) Einnahmen und Ausgaben im geförderten Bereich:

**Einnahmen in Euro**

**Ausgaben in Euro**

0 **Gesamt**

0 **Gesamt**

Anlagen

Sollten Sie Zuschüsse von Dritten erhalten, fügen Sie bitte die jeweiligen Nachweise bei.

## Anlage 6

### Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

Es gilt die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in der jeweilig gültigen Form zu finden unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/betrkv/BetrKV.pdf>

**Unterhaltungspflege Sportaußenanlagen (nach FLL, Empfehlungen für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze)**

Tätigkeit	Häufigkeit/ Jahr	Verein	Stadt	Hinweise zur Ausführung
<b>Sportrasenflächen</b>				<b>Großspielfeld</b>
Beregnen	60	x		Die Beregnung sollte ausgeführt werden, wenn die Gräser beginnen zu welken (kleinflächige blau-graue Verfärbungen). Pro Bewässerungsgang sind ca. 20l/m <sup>2</sup> in zwei bis drei Teilgaben auszubringen. Eine zu häufige Beregnung führt zu einer Wurzelverflachung, einer unerwünschten Artenzusammensetzung der Gräser und einer Beeinträchtigung der Scherfestigkeit.
Laub entfernen	6	x		Die Rasenflächen sind weitgehend laubfrei zu halten.
Mähen	60	x		Bei einer Halmlänge von max. 5cm sollte der Sportrasen geschnitten werden. Nach dem Schnitt sollte der Rasen eine Halmlänge von 3,5 cm haben. Das Mähgut kann nur dann auf der Fläche bleiben, wenn trockene und warme Witterung herrscht, die Schnittgutlänge nicht mehr als ca. 2 cm beträgt und das Mähgut nicht verklumpt.
Nährstoffversorgung	5	x		Die Düngergabe sollte nach einer Bodenprobe und den Empfehlungen eines Experten erfolgen. Die Höhe der einzelnen Nährstoffgaben ist an den pflanzenverfügbaren Nährstoffgehalt der Rasentragschicht, den aktuellen Bedarf der Gräser, sowie an die Jahreszeit anzupassen. Nach dem Düngen ist zu wässern, sofern keine ausreichenden natürlichen Niederschläge erfolgen.
Striegeln und Abkehren	10	x		Schnittgutrückstände werden ausgekämmt. So wird Rasenfilzbildung reduziert und die oberste Zone der Rasentragschicht belüftet. Das herausgearbeitete Material ist abzukehren.
Säubern der Rinnen und Abläufe	2	x		Rinnen, Abläufe und Sinkkästen sind von Laub, Sand etc. zu reinigen.
Nachsäen und Ausbessern	nach Bedarf	x		Nachsaaten sollten dann ausgeführt werden, wenn die geforderte Narbendichte allein durch Düngung nicht erreicht werden kann.
Linierung Spielfeld	nach Bedarf	x		Das Spielfeld ist mit Farbe zu markieren. Gips o.ä. sind keine geeigneten Mittel.
<b>Tennenfläche</b>				<b>Großspielfeld</b>
Beregnen	nach Bedarf	x		Tennenflächen sollten ständig, auch in spielfreien Zeiten feucht gehalten werden, um Staub zu binden und eine ausreichende Scherfestigkeit zu sichern. Vor Pflegearbeiten ist eine Beregnung erforderlich. Je nach Länge und Intensität der Trockenperiode sollte die Bewässerung in Intervallen durchgeführt werden (u.a. um den Belag aufnahmefähig zu machen). Pro Bewässerungsgang sollte bei Austrocknung der Deckschicht ca. 10 l/m <sup>2</sup> in mehreren Gaben, zur Staubbildung ca. 3l/m <sup>2</sup> gegeben werden.

Tätigkeit	Häufigkeit/ Jahr	Verein	Stadt	Hinweise zur Ausführung
Ausbessern, Egalisieren, Schleppen	26	x		Belagsdurchtritte und andere punktuelle Beschädigungen müssen vor dem Egalisieren ausgebessert werden: - die Stellen sind von Hand auszuheben, bei Vermischung des Tennenbelags mit der dynamischen Schicht oder Entmischung der Deckschicht ist das vermischte Material zu entfernen und durch neues Material zu ersetzen - das Planum der dynamischen Schicht ist mit Ersatzbaustoff 0/16 mm profilgerecht herzustellen und zu verdichten der Tennenbelag ist mit erdfeuchtem Reservematerial profilgerecht herzustellen - nach dem Ausbessern muss egalisiert und gewalzt werden. Spielfelder sind kreuzweise zu egalisieren. Dabei sollte in den Kurven Schrittgeschwindigkeit gefahren werden
Reinigen des Belags	52	x		Laub und Unrat sind regelmäßig zu entfernen. Algen, Moos und sonstiger Aufwuchs werden mechanisch beseitigt. Dabei sollte dies so rechtzeitig erfolgen, dass Unkräuter etc. nicht tief einwurzeln können.
Laub entfernen	6	x		siehe Reinigen des Belags
Walzen	3	x		Nach der Frostperiode wird der Platz gewalzt, wenn Unebenheiten entstanden sind.
Säubern der Rinnen und Abläufe	2	x		Rinnen, Abläufe und Sinkkästen sind von Laub, Sand etc. zu reinigen.
<b>Kunststoffflächen</b>				<b>Kleinspielfeld</b>
Reinigen des Belags	52	x		Die Fläche wird mit einer Kehrmaschine und/oder Gebläse gereinigt. Die Reinigung mit der Kehrmaschine wird bei feuchter Witterung/Regen empfohlen. Dabei werden leichte Verschmutzungen gelöst und entfernt
Laub entfernen	6	x		Die Kunststoffflächen sind weitgehend laubfrei zu halten.
Säubern der Rinnen und Abläufe	2	x		Rinnen, Abläufe und Sinkkästen sind von Laub, Sand etc. zu reinigen.

Tätigkeit	Häufigkeit/ Jahr	Verein	Stadt	Hinweise zur Ausführung
				<b>Großspielfeld</b>
Kunststoffrasenflächen				
Kontrolle der Nähte, Reinigen/Abkehren, Grünbewuchs entfernen	52	x		Durch die regelmäßige Reinigung und das Abschleppen wird die Bildung von Algen, Moos und sonstigen Aufwuchs verhindert.
Belag / Füllung egalisieren, insbesondere Strafstoßpunkt	52	x		Durch Bespielen unregelmäßig verteiltes Füllmaterial ist zu verteilen. Insbesondere am Strafstoßpunkt und im Torraum bilden sich häufig Unebenheiten. Bei Bedarf ist Füllung nachzufüllen.
Laub entfernen	6	x		Die Kunststoffrasenflächen sind weitgehend laubfrei zu halten.
Beregnen	26	x		Vor Trainingsbeginn bzw. Spielbeginn ist der Kunststoffrasen je nach Witterung anzufeuchten.
Nachfüllen	4	x		Auf die vom Hersteller genannte Füllhöhe ist zu achten.
Säubern der Rinnen und Abläufe	2	x		Rinnen, Abläufe und Sinkkästen sind von Laub, Sand etc. zu reinigen.
				<b>Beachvolleyball</b>
Sandsportflächen				
Fremdstoffe und Aufwuchs entfernen	52	x		Fremdstoffe wie Scherben und Aufwuchs (Sämlinge, Gräser, sonstiges) sind regelmäßig zu entfernen.
Sand egalisieren	52	x		Unebenheiten im Sand sind zu egalisieren
Säubern der Rinnen und Abläufe	4	x		Rinnen, Abläufe und Sinkkästen sind von Laub, Sand etc. zu reinigen.
Laub entfernen	6	x		Die Sandflächen sind weitgehend laubfrei zu halten.
Sandreinigung (mechanisch)	nach Bedarf	x		Grobe Verschmutzungen sind mit einem Sandreinigungsgerät zu entfernen.
Sand auffüllen	nach Bedarf	x		Beim Auffüllen von Sand bei freizeitlich genutzten Beachanlagen wird ein Mischungsverhältnis von 50:50 Quarzsand:Rhein-Sand empfohlen. Bei turniersportlichen Anlagen sollten die Empfehlungen des DVV berücksichtigt werden. In Sprunggruben wird Rheinsand 0/2 verwendet.

### Unterhaltungspflege Grünanlagen, Verkehrsflächen und Stellplätze

Tätigkeit	Häufigkeit/ Jahr	Verein	Stadt	Bemerkungen
Gebrauchsrasen		x		12-15 Mähgänge, die Reinigung und Laubbeseitigung wird gesondert dargestellt
Pflanzflächen		x		alle gehölzartigen Bepflanzungen
Befestigte Flächen		x		alle befestigten Flächen, die Reinigung und Laubbeseitigung wird gesondert dargestellt
Reinigung		x		Müllbeseitigung von den Flächen, inkl. Leerung der Papierkörbe
Laubentfernung		x		Beseitigung von Laub auf Rasen- und Befestigten Flächen, in Pflanzflächen sollte das Laub aus ökologischen Gründen verbleiben



## **Richtlinien für die Werbung an münsterschen Sportstätten im Rahmen von Überlassungsverträgen**

Der Oberbürgermeister

Sportamt

### **A. Grundsätzliches**

Förderfähigen münsterschen Sportvereinen im Stadtsportbund ist die kostenfreie Dauerwerbung an städtischen Sportstätten widerruflich gestattet, sofern die Werbung nach innen gerichtet und nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar ist. Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken oder vom werbenden Verein abbauen zu lassen, wenn die Sportstätte für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern\*innen überlassen wird.

Der werbende Verein übernimmt die Betreiberverantwortung bzw. die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger und er ist für die Unterhaltung und Wartung der Werbeträger zuständig. Der Verein bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Anbringung der Werbeflächen entstehen.

Werbeinhalte politischen, religiösen, jugendgefährdenden oder sittenwidrigen Inhaltes sind verboten.

Mit Anbringung des ersten Werbeträgers erkennt der werbende Verein diese Werberichtlinie an.

Bei einem Verstoß gegen diese Werberichtlinie kann die Werbebegattung durch das Sportamt jederzeit widerrufen werden.

## **B. Sportaußenanlagen**

Aus Gründen des einheitlichen Erscheinungsbildes haben neu anzubringende Dauer-Werbeträger dem Layout der bereits vorhandenen Werbung der Sportstätte zu entsprechen. In der Regel sollen Werbebänder an Sportplätzen 0,80 m hoch und mindestens 1,00 m breit sein.

Die Werbeträger sind so anzubringen, dass:

- Städtisches Eigentum nicht beschädigt wird.
- Keine Lärmbelästigung der Anwohnerschaft von den Werbeträgern ausgeht (Anprall- und Windgeräusche, Verschattungen von Nachbargrundstücken etc.)

Aufgrund statischer Gründe ist es untersagt, Werbeträger an Ballfangzäunen anzubringen. Ballfangzäune können mit Werbebannern ausgestattet werden, wenn in Absprache mit dem Sportamt auf Kosten des Vereines eine statische Untersuchung veranlasst wird und danach zulässig ist.

Die Aufstellung von Zigarettenautomaten ist ebenfalls untersagt.

## **C. Sport- und Turnhallen**

Die Anbringung von stationären Werbeträgern in städtischen Sport- und Turnhallen bedarf der fachlichen Prüfung und Genehmigung durch das städtische Gebäudemanagement.

## **D. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom XXX der Stadt Münster in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.

Münster, den XX.XX.XXXX



## **Richtlinien für die Übertragung von Namensrechten an Vereine im Rahmen von Überlassungsverträgen**

Der Oberbürgermeister  
Sportamt

### **A. Präambel**

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgabenstruktur zum Erhalt der Sportstätte werden den nutzungsberechtigten Vereinen gemäß Überlassungsvertrag Zuschüsse gewährt, die eine Grundsicherung der Aufgabenerfüllung des Vereins im Zusammenhang mit der Sportstätte gewährleisten. Leistungen die im Rahmen von Wartungs-, Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten zusätzlich anfallen, werden innerhalb des Vereins mit Eigenleistungen und darüber hinaus unter Beteiligungen mit Eigenmitteln des Vereins erbracht. Den nutzungsberechtigten Vereinen soll durch diese Richtlinien somit eine Kompensationsmöglichkeit zum stetig steigenden Kostendruck ermöglicht werden. Hierzu zählt insbesondere die Benennung der von dem Verein genutzten Teilfläche der Sportstätte nach einem Sponsorenunternehmen. Um zu einer stadtweit einheitlichen Handhabung zu gelangen, soll die Vergabe von Namensrechten gemäß dem nachfolgend dargelegten Konzept erfolgen.

### **B. Ziel der Richtlinie**

Ziel der Richtlinie ist, die Selbstständigkeit der Vereine zu sichern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes soll die Richtlinie eine transparente Bewertung der Anträge ermöglichen.

### **C. Rahmenbedingungen/ Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die Stadt Münster zum Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Namensrechten**

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den betreffenden Anlagen zum einen um Einrichtungen im Eigentum der Stadt Münster handelt, die zum anderen der Förderung des Sports- und damit der Gesundheit dienen, kommen solche Sponsoren nicht als Namensgeber in Betracht, deren Produkte bzw. Dienstleistungen den Interessen oder dem Ansehen der Stadt Münster schaden könnten oder dem Gedanken des Sports bzw. der Gesundheitsförderung entgegenstehen.

Folgende Punkte sind ebenfalls von den Vereinen zu berücksichtigen:

- Ausgeschlossen sind auch Benennungen nach politischen, religiösen oder weltanschaulichen Organisationen.
- Bei der Namensänderung sollte die bisherige Ortsbezeichnung mit enthalten sein
- Die Höhe des Sponsoring- Entgelts muss in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzungsdauer des Namensrechts stehen.
- Der Sponsorenvertrag soll über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen werden.

Die Übertragung der Namensrechte für Teilflächen hat seitens der Stadt erst dann zu erfolgen, nachdem der Verein der Stadt den möglichen Sponsor und Namensgeber benannt hat und keine Anhaltspunkte für die oben beschriebenen gegenläufigen Interessen der Stadt bestehen. Der Vertrag ist auf die Benennung durch den benannten Sponsor zu beschränken. Der Verein verpflichtet sich mit der Beendigung des Vertrages den ursprünglichen Zustand des Objektes wiederherzustellen.

Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen kann die Übertragung des Namensrechts vor Ablauf der fünf- Jahresfrist durch die Stadt Münster widerrufen werden.

### **D. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom XXX in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.

Münster, den XX.XX.XXXX